vinetur

Neue EU-Regeln für die geförderte Rodung von Rebflächen treten in Kraft

Mitgliedstaaten müssen einen strukturellen Weinüberschuss nachweisen, bevor sie die Rodung ertragsfähiger Rebflächen fördern dürfen. Für die Förderung gelten neue Einschränkungen.

Freitag, 27. November 2026



Neue Vorschriften der Europäischen Union dazu, unter welchen Voraussetzungen Regierungen die dauerhafte Rodung ertragsfähiger Rebflächen fördern dürfen, sind am Freitag, dem 27. November, in Kraft getreten. Veröffentlicht wurden sie am Donnerstag, dem 26. November, im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Maßnahme, die Delegierte Verordnung (EU) 2026/2095 der Kommission, ändert frühere Durchführungsbestimmungen für nationale Pläne im Rahmen der Agrarpolitik und legt detaillierte Bedingungen für eine neue Intervention im Weinsektor fest, die öffentliche Unterstützung für die dauerhafte Rodung von Rebflächen ermöglicht. Die Verordnung ist Teil der EU-Reaktion auf Marktvolatilität, von der dem Text zufolge mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind. Besonders stark getroffen wurden die Segmente Rot- und Roséwein.

Die Europäische Kommission erklärte, die dauerhafte Rodung ertragsfähiger Rebflächen solle ein außerordentliches, aber strukturell angelegtes Instrument sein, um Nachhaltigkeits- und Marktprobleme in der Weinproduktion anzugehen. Laut Verordnung soll die Maßnahme das Risiko eines Überangebots an Trauben und Wein verringern, Erzeugern helfen, ihre Produktion an die Marktbedingungen und Konsumtrends anzupassen, und das Gleichgewicht der Produktionskapazitäten auf nationaler oder regionaler Ebene wiederherstellen.

Mitgliedstaaten, die diese Intervention in ihre Strategiepläne im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik aufnehmen wollen, müssen nach den neuen Vorschriften zunächst ein strukturelles Marktungleichgewicht nachweisen. Sie müssen mindestens eine Form von Belegen auf regionaler Ebene vorlegen. Die Bewertung kann für den Weinsektor insgesamt oder nach Weinkategorie und Farbe erfolgen.

Die Verordnung nennt mehrere Möglichkeiten, mit denen Regierungen dieses Ungleichgewicht begründen können. Dazu zählt ein erheblicher Anstieg der durchschnittlichen Weinbestände am Ende der vorangegangenen fünf Weinwirtschaftsjahre gegenüber dem Durchschnitt der vorherigen zehn Jahre, sofern dieser Anstieg zugleich deutlich über dem Zuwachs der durchschnittlichen Produktion im selben Bezugszeitraum liegt. Ein weiterer möglicher Nachweis ist mindestens ein größeres Marktproblem in mindestens drei der vorangegangenen fünf

Weinwirtschaftsjahre. Dazu gehören ein erheblicher Anstieg der gesamten Weinbestände, ein deutlicher Rückgang der durchschnittlichen Erzeugerpreise oder ein erheblicher Rückgang der kumulierten Verkäufe auf Erzeugerebene. Weitere mögliche Belege sind eine jährliche Weinproduktion, die in mindestens drei der vorangegangenen fünf Weinwirtschaftsjahre deutlich über den jährlichen Verkäufen lag, oder ein erheblicher Rückgang der durchschnittlichen jährlichen Rentabilität je Hektar in den vorangegangenen zehn Weinwirtschaftsjahren.

Die Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten außerdem, die Ziele der Intervention anhand der zu verringernden Menge oder Fläche festzulegen. Regierungen können die Maßnahme für eine oder mehrere Weinkategorien und Farben auf regionaler Ebene anwenden, statt sie auf einen gesamten nationalen Markt auszudehnen.

Nicht alle Rebflächen kommen für eine Förderung infrage. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss für die betreffende Fläche mindestens eine Ernteerklärung für das laufende und die beiden vorangegangenen Weinwirtschaftsjahre vorliegen. Außerdem schließen die Vorschriften eine Förderung von Rebflächen aus, die in den vorangegangenen fünf Haushaltsjahren Unterstützung für Umstrukturierung oder Umstellung erhalten haben.

Dieser Ausschluss ist eine der deutlichsten Einschränkungen des neuen Rahmens. Die Kommission erklärte kürzlich, dass vor Kurzem umstrukturierte Rebflächen von der Maßnahme ausgenommen werden sollten, um den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel zu schützen und eine solide wirtschaftliche Erholung zu unterstützen. In der Praxis bedeutet das, dass Erzeuger, die vor Kurzem EU-gestützte Hilfen zur Modernisierung oder Umstellung ihrer Rebflächen erhalten haben, anschließend keine Förderung für die Rodung derselben Parzellen beantragen können.

Die Verordnung soll zudem verhindern, dass Begünstigte öffentliche Mittel nutzen, um an einem Ort Produktionskapazitäten abzubauen und sie an anderer Stelle in einer Weise auszubauen, die die Maßnahme untergraben würde. Der Rechtstext sieht zwar kein allgemeines Pflanzverbot für Begünstigte vor, betont jedoch, dass die Wirksamkeit der dauerhaften Rodung geschwächt würde, wenn Erzeuger gleichzeitig ihre Produktionskapazitäten erweiterten.

Die Mitgliedstaaten müssen detaillierte Aufzeichnungen über alle mit EU- oder nationalen Beihilfen gerodeten Rebflächen führen. Die Angaben, darunter das Rodungsjahr und die Identität des begünstigten Weinerzeugers, müssen in das bestehende Rebflächenregister eingetragen und mindestens zehn Weinwirtschaftsjahre nach dem Weinwirtschaftsjahr der Rodung aufbewahrt werden. Die Kommission bezeichnete diese Anforderung als notwendig für Transparenz, Rechenschaftspflicht und eine wirksame Kontrolle der öffentlichen Förderung.

Der Text stellt außerdem klar, wer Fördermittel erhalten kann. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass ausschließlich Weinbauern im Sinne bestehender delegierter EU-Vorschriften von Interventionen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, zur grünen Lese, zur Ernteversicherung und zur dauerhaften Rodung ertragsfähiger Rebflächen profitieren können.

Zur Finanzierung bestimmt die Verordnung, dass die EU-Finanzhilfen für die grüne Lese und die dauerhafte Rodung von Rebflächen innerhalb der den einzelnen Mitgliedstaaten bereits für Interventionen im Weinsektor im Rahmen der GAP zugewiesenen Finanzmittel sowie der spezifischen Mittel bleiben müssen, die jedes Land in seinem eigenen Strategieplan festgelegt hat. Beihilfen für die grüne Lese und die dauerhafte Rodung müssen als Einheitskosten oder Pauschalbetrag gewährt werden. Sie sind auf die Beträge begrenzt, die die Mitgliedstaaten nach einer weiteren delegierten Verordnung aus dem Jahr 2026 über nationale Zahlungen in begründeten Krisenfällen festlegen.

Die Vorschriften nennen auch Prioritätskriterien, die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Begünstigten heranziehen können. Dazu können Erzeuger zählen, die mindestens 55 Jahre alt sind und ihre Tätigkeit im Weinbau aufgeben oder ihren landwirtschaftlichen Betrieb diversifizieren. Ebenfalls bevorzugt werden können Erzeuger in Gebieten, die in den vorangegangenen fünf Haushaltsjahren bereits von Krisenmaßnahmen wie der Destillation von Wein, der grünen Lese oder der Rodung von Rebflächen betroffen waren. Eine Priorisierung ist auch für Erzeuger in Gebieten möglich, in denen es in diesem Zeitraum mindestens drei Maßnahmen zur grünen Lese gab.

Die Verordnung wurde am 17. September angenommen. Ihr zufolge war ein rasches Inkrafttreten erforderlich, damit die Mitgliedstaaten ihre GAP-Strategiepläne vor dem neuen Erntezyklus anpassen und die neue Intervention korrekt umsetzen können. Mitgliedstaaten, die die dauerhafte Rodung ertragsfähiger Rebflächen bereits vor Inkrafttreten der Verordnung in ihren GAP-Strategieplan aufgenommen hatten, haben nun ab Freitag, dem 27. November, drei Monate Zeit, den Plan an die neuen Vorschriften anzupassen.

Für die Weinbranche könnte der neue Rahmen beeinflussen, wie schnell und in welchem Umfang Regierungen auf chronische Überangebote reagieren können. Er könnte das Tempo des Rebflächenabbaus in Teilen Europas beeinflussen und darüber entscheiden, welche Erzeuger öffentliche Mittel für den Ausstieg aus der Produktion erhalten können – insbesondere in Regionen mit schwacher Nachfrage, hohen Beständen oder anhaltendem Druck auf Preise und landwirtschaftliche Einkommen.